

Satzung der Harmonikafreunde Plochingen 1930 e.V.

in der Fassung nach dem Beschluss der außerordentlichen
Mitgliederversammlung vom 25.11.2025

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Satzung für Personen- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet; sie gilt gleichermaßen für die weibliche und diverse Form.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen **Harmonikafreunde Plochingen 1930**.

Nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

Sitz des Vereins ist Plochingen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der **Verein der Harmonikafreunde Plochingen 1930 e.V.** ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Freunden der Akkordeonmusik.

Zweck des Vereins ist die gemeinsame Pflege, Förderung und Verbreitung der Akkordeonmusik. Seine Aufgaben sind die musikalische Bildung der Jugend und die Förderung des gemeinsamen Musizierens. Neben der musikalischen Arbeit soll besonders durch ein überfachliches Angebot die Bindung an die Gemeinschaft gefördert werden. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Mitglieder

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder, Ehrenvorstände und Ehrenvorsitzende ernennen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Leistungen und Angebote des Vereins zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag pünktlich zu zahlen. Die Treuepflicht verlangt, Interessen des Vereins zu fördern und vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen.

Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand weiterzuleiten.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wirkt zum Ende des laufenden Kalenderjahrs mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Der Ausschluss kann nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn ein Mitglied beharrlich den Zweck des Vereins beeinträchtigt, das Ansehen des Vereins schwer schädigt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand gerät. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vermögensanteile des Vereins.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Einmal in jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform oder Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied per Antragstellung bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt und beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied (Versammlungsleiter) geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts des Vorstands, sowie die Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Aussprache über die Berichte
- Entlastung des Vorstands
- Änderung und Genehmigung der Geschäftsordnung
- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Wahl der zwei Kassenprüfer
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Zum Zwecke der Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands ist während der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu wählen, der neben den Entlastungen auch die Wahl des gesamten Vorstands durchführt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, falls keiner der Anwesenden widerspricht und eine geheime Abstimmung fordert.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit (§ 33 Absatz 1 Satz 1 BGB) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 1 und max. 5 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Sie teilen sich die gesamten Vereinsaufgaben untereinander auf. Der geschäftsführende Vorstand kann sich einen Vorsitzenden aus seiner Mitte wählen.

Zur Erledigung der Vereinsaufgaben steht dem Vorstand ein erweiterter Vorstand bei, der bei den Verwaltungsaufgaben, die in der Geschäftsordnung definiert werden, unterstützt.

Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis turnusmäßige Wahlen stattgefunden haben. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden (Rücktritt oder Tod) eines Vorstandsmitglieds oder Kassenprüfers erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit auf der nächsten erreichbaren Mitgliederversammlung.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder davon ist alleinvertretungsberechtigt.

Die persönliche Haftung ehrenamtlich tätiger Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

Der Vorstand vereinbart zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung. Darin ist auch die Jugendordnung enthalten.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstands

Die Sitzungen des Vorstands werden von einem Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen, so oft es die Interessen des Vereins erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollierenden zu unterzeichnen ist.

§ 17 Vergütungen

Die Ämter im Vorstand (§14) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt (§27 Abs. 3 BGB).

Die Mitgliederversammlung (§13) kann abweichend von Abs. (1) beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird (§3 Nr. 26a ESTG und §55 Abs.1, Nr.3, AO).

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der keine anderen Beschlüsse gefasst werden.

Zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung muss durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung der Frist von 4 Wochen eingeladen werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden 2 der geschäftsführenden Vorstände zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff BGB.

Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Bei Auflösung des Vereins, sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Stadtverwaltung Plochingen mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadtverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamts an einen gemeinnützigen, musiktreibenden Verein in Plochingen zuzuführen.